

Alte Begriffe aus Nordostdeutschland

(Preußen, Pommen, z. T. auch Mecklenburg)

von Elmar Bruhn, Lohkamp 13, 22117 Hamburg

Quellen:

- Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie ..., 10 Aufl., F. A. Brockhaus, Leipzig 1851
Brockhaus Konversationslexikon, 14. Aufl., Leipzig 1908
Gerholz, Heinrich: Gerholzkartei. Eine Sammlung alter Berufsbezeichnungen, Haberkorn, Eugen u. Wallach, Lübeck 2005
Friedrich, Joseph: Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit. Bern–München 1964
Lampe, Karl. H.: Latein I für den Sippenforscher, Limburg 1965
Meyers Konversations-Lexikon, 3. Aufl., Leipzig 1876
Pierer's Universallexikon, Altenburg 1830
Spruth, Herbert: Die Hausmarke, Wesen und Bibliographie, Neustadt a. d. Aisch 1960
Verdenhalven, Fritz: Familienkundliches Wörterbuch, Neustadt a. d. Aisch 1964
Wecken, Friedrich: Familiengeschichtsforschung in Stichworten, Leipzig 1936
Zedler: „Grosses vollständiges Reallexikon ...“, Halle–Leipzig 1732ff.

Abkürzungen:

lat. = lateinisch, MA = Mittelalter, mhd. = mittelhochdeutsch, ndt. = niederdeutsch,
→ Hinweis auf Sachwort

Abbau, Ausbau, die Errichtung neuer Bauernhöfe, mit Aufgabe der alten, außerhalb des Dorfes, hervorgegangen aus der → **Separation**. Der Begriff A. wurde auch angewandt auf die Anlage von Vorwerken bei großen Gütern.

Abdecker, mit der Beseitigung, u. a. dem Abledern, von Tierkadavern handwerksmäßig beschäftigt, oft an ein Rittergut gebunden.

Abrünstige, ausgeblutete, verschuldete Bauern, heruntergewirtschaftete Hofstellen.

Abzugsgeld, Abfahrts geld, Nachsteuer (lat.: gabella emigrationis), eine von dem Vermögen des Auswandernden an den Staat, die Gemeinde, früher auch an den Grundbesitzer zu zahlende Abgabe. Sie wurde am 3. Febr. 1815 bei Einführung der Freizügigkeit (Art. 18 der Deutschen Bundesakte) in den deutschen Bundes-

staaten aufgehoben. Nach Zahlung dieser Steuer wurde der Abzugsbrief (Freibrief) ausgestellt.

Ackerbürger, Bürger einer Stadt, der in oder auch außerhalb der Stadt teilweise oder ganz den Ackerbau als Gewerbe betreibt.

Adjunkt, Adjunct = Amtshelfer, beigelegter stv. Beamter.

Afterlehn, ein vom Lehnsmann weiter verliehenes Lehn.

Aftermiete, das (teilweise) Wiedervermieten an einen Dritten.

Afterpacht, ein (teilweises) Weiterverpachten eines erpachteten Grundes oder Hauses.

Akzise, Accise, Ziese, Verbrauchssteuer auf verschiedene Güter (z. B. Bier, Wein, Salz).

Allmende, Gemeindegut (Weide, Wald), das gemeinschaftlich genutzt wurde.

Allod, Allodialgut, freies Grundeigentum, im Gegensatz zum → Lehngut.

allodialisieren, ein Lehn zum Allod umwandeln.

Altenteil, Ausgedinge, Auszug, Leibgedinge, Leibzucht, Teil von Rechten verschiedener Art, die dem Altenteiler ganze oder teilweise Versorgung sichern sollen. Durch Vertrag verpflichtet sich der oder die Altenteiler zur Übereignung seines/ihrer Grundbesitzes (Bauernhof), während der Erwerber sich seinerseits verpflichtet, für den oder die Altenteiler bestimmte Leistungen (Lieferung von Lebensmitteln, Kleidung, Heizmaterial, Bargeldrente) zu übernehmen. Hierzu gehört im Allgemeinen auch die Absicherung im Grundbuch.

Altermann = Richter

Alt-Pommersche Landstube, Vor- und Hinterpommersche Landstube, alte

Bezeichnungen für die späteren „engeren Ausschüsse“ der Kommunal-Landtage, die u. a. auch den → Landkasten-Bevollmächtigten ernannten und für die Kontrolle von Verwaltungs- und Kommunal-Angelegenheiten durch die Stände zuständig waren.

Alumnat, Alumneum, Lehranstalt mit Internat, in dem der Schüler (Alumnus) neben dem Unterricht auch Kost, Logis und Pflege unentgeltlich oder gegen geringe Entschädigung erhält.

Amts-dorf, ein Dorf, das unmittelbar unter fürstlichen Ämtern stand, im Gegensatz zum → Gutsdorf, das unter der Grundherrschaft stand.

Angeld, Aufgeld, Draufgeld, Abzugsgeld, Handgeld, ein Zuschlag der unmittelbar nach Vertragsabschluss vom Käufer oder Mieter gezahlt wurde, um einen Rücktritt vom Geschäft zu erschweren.

Anger (→ **Dorffreiheit**), der A. wurde wegen oft relativ schlechten Bodens als Wiese genutzt, war auch häufig der zentrale Dorfplatz mit Brunnen und wurde als Schafweide von der Allgemeinheit genutzt.

Appellationsrecht der Bauern, mit der Errichtung des Reichskammergerichts im Jahre 1495 wurde es auch in deutschen Landen möglich, Urteile überprüfen zu lassen, so war nach den grundherrlichen Gerichten die Appellation eines landesherrlichen oder Hofgerichts möglich, dadurch wurde das Bauernlegen zwar nicht unterbunden, dennoch in manchem Fall gemildert.

Arrendator, (Guts)Pächter.

Austköst, ndt. Erntedankfest.

Fortsetzung folgt.

Alte Begriffe aus Nordostdeutschland

(Preußen, Pommen, z. T. auch Mecklenburg)

von Elmar Bruhn, Lohkamp 13, 22117 Hamburg

1. Fortsetzung

Bader, Badstubenbesitzer, aber auch Bartscherer.

Badstuben, der Öffentlichkeit zugängliche Badehäuser.

Bank, Fleischbank, Fleischverkaufsstand.

Banngerechtsame, → **Zwangs- und Bannrechte**

Bannmeile, im MA das Gebiet von 1 Meile im Umkreis um eine Stadt, innerhalb dessen dem Gewerbe der Stadt keine Konkurrenz gemacht werden durfte.

Bannmüller, ein Müller, der eine (Bann-)Mühle mit → **Mahlzwang** betreibt.

Bannwald (Bannforst), hier war das Jagen nur der Herrschaft vorbehalten.

Bannwasser, ein Gewässer, in dem der Untertan nicht fischen durfte.

Baudienstgeld, siehe unter → **Dienste**.

Bauerbrauen, Erlaubnis zum zeitweiligen Bierbrauen im Dorfe, meistens durften die Bauern gegen Entrichten der → **Bierziese** (Biersteuer) dreimal im Jahr Konvent (Dünnbier) brauen.

Bauernding, → **Schulze**.

Bauernlegen, das Einziehen und Auskaufen gutsherrlicher und auch freier Bauernhöfe, auch die Kündigung von →

Laßbesitz, das Einziehen von Hufen und die Umsetzung von → **Pachtbauern**, die damit ihren Hof verloren, fällt, genau wie das Verjagen (→ **Exmission**) unter das B., welches in Preußen erst mit Aufhebung der → **Leibeigenschaft** (→ **Bauernbefreiung**) im Jahre 1807 eingedämmt werden konnte (→ **Edikt v. 9.10.1807**).

Bauernordnung(en) (Bauer-Ordnung), Gesetz zur Regelung der Rechte und Pflichten zwischen der Herrschaft und den meist lehnsabhängigen Bauern, durch die Bauern- und Schäferordnung v. 1616, erlaubte Philipp II. von Pommern in seinem Gebiet das → **Bauernlegen**.

Bauernstelle, **Bauernhof**, **Bauernwirtschaft**, hatte im MA 2-4 Hufen, → **Ritterhöfe** waren damals nicht unbedingt größer, sondern lediglich abgabefrei (außer Leistungen an Pfarre und Kirche).

Bede, Urbede, Steuer, Schoß.

Beutenheide, Bienenzucht, Imkerei.

Biergeld, von den Ständen erhobene Abgabe, auch **Bierzins**, **Biergroschen**, **Bierziese** genannt.

Bierherren, hatten das Recht, Bier zu brauen.

Bierzwang, Bezeichnung für die zwangsweise Abnahme eines bestimmten (Amts-/Guts-)Bieres ungeachtet der Qualität und des Preises.

Brachbesömmung, Anbau von Hackfrüchten (Brachfrüchte) auf der Brache.

Brache, eine Zeit lang unbestelltes Ackerstück zur Erholung des Bodens auf Grund der Dreifelderwirtschaft. Es wurde erkannt, dass man durch eine besondere Fruchtfolge (Hackfruchtanbau) die Brache nicht mehr einzuhalten braucht.

Budenleute, → Pfefferstellen.

Büdner, Freileute, Häusler, Hausleute, Eigenkätner. Besitzer einer kleinen Stelle mit Kate (Wohnhaus) und manchmal auch mit etwas Eigenland. Den Büdner finden wir auf Kirchen-, Domänen-, adligen und kölmischen Grund. Er zahlt einen geringen Grundzins, ist aber Eigentümer, der sein Eigentum frei verkaufen, vererben und auch beleihen kann. Da die B. vor der → **Separation**, auch das Recht auf die Gemeinweide hatten, wurden sie danach im Allgemeinen mit einigen Morgen Land abgefunden.

Bürger, Einwohner einer Stadt, die das → **Bürgerrecht** besaßen.

Alte Begriffe aus Nordostdeutschland

von *Elmar Bruhn, Lohkamp 13, 22117 Hamburg (elmar.bruhn@gmx.de)*

2. Fortsetzung

Edikt vom 9.10.1807, **Aufhebung der Erbuntertänigkeit** der Bauern der adligen Grundbesitzer, danach durfte in Preußen jedermann – außer Juden – ein Rittergut kaufen. Die Befreiung der Domänenbauern war bereits im Jahre 1804 erfolgt.

Egalisierung, Flächenausgleich.

Eheliebste, Liebste, Ehefrau.

Eigenkirchenrecht, Recht der Eigenkirchenherren, die im MA das Patronat über bestimmte städtische Kirchen ausübten, in wenigen Ausnahmen wurde das E. auch vom Landesherren wahrgenommen.

Einlieger, Hausinnen, Häuslinge, Hausleute (Hausleute waren im Allgemeinen nicht untertänig), die „dritte Schicht“ auf dem Lande. Sie setzte sich zusammen aus teils ausgekauften, teils exmittierten Bauern und Kossäten, aus Kindern und Geschwistern von Hoferben, Landhandwerkern, Tagelöhnern und verheiratetem Gesinde. Als Einlieger waren aber auch manchmal der Schmied, der Schulmeister, der Kuh- und der Schafhirt, der Schneider, manchmal sogar der Müller registriert.

Enrollierte, zum Kriegsdienst Verpflichtete oder Angeworbene, die in die Musterungsrolle eingetragen, bis zur Einberufung aber noch frei waren.

Entwichene, Leibeigene oder Erbuntertänige, die davongelaufen sind.

Erblehn, Erbleihe, Erbzinsgut, Allodium.

Erbschatz, im preuß. Landrecht eine Summe, die dem Ehegatten zur Nutznießung zugewendet wurde, während das Eigentum die ehelichen Kinder bekamen.

Erbschulze, Freischulze, Lehn- schulze, Erbrichter, Inhaber eines erblich an die Hufe gebundenen Erbschulzen-, Freischulzen-, Lehnschulzen-, Dorfrichter-, Erbrichter- bzw. Dorfvorsteheramtes.

Erbrichterlehen, → Patrimonialgerichtsbarkeit.

Erbstandsgeld, wurde fällig beim Abschluss eines Vertrages über ein Erb(stands)-lehen.

Erbuntertänigkeit, Gutshörigkeit, hat sich im 16. Jahrhundert in Nordostdeutschland aus dem Verhältnis zwischen

Bauern und adligen oder geistlichen Grundherren entwickelt. Die Bauern hatten zwar in den meisten Fällen das Besitzrecht, wenn auch häufig zu ungünstigen Bedingungen, denn sie waren in ihrer Freizügigkeit beschränkt und benötigten für die Heirat ihrer Kinder die Einwilligung des Grundherrn und unterlagen dem → **Gesindezwangsdienst**. Erbuntertänigkeit war häufig auch das bessere Wort für → **Leibeigenschaft**.

Erbzinsrecht, sicherte der Grundherrschaft das feudalherrschaftliche Auskaufsrecht.

Exmission (→ **Bauernlegen**), zeitgenössisch auch „verjagen“ genannt. War ein Bauer zu hoch verschuldet und konnte seine Feudalrente nicht mehr bezahlen, vertrieb ihn der Grundherr und setzte kurzerhand einen anderen Bauern ein, der ihm seine Feudalrente sicherte.

Exulanten, meist aus Glaubensgründen aus ihren Heimatländern Vertriebene (z. B. Salzburger Exulanten).

Fadenholz, Holz einer gewissen Stärke, das aufgeschichtet nach Faden (Klaftern) gemessen wird.

Fehdebrief (Brandbrief), schriftliche Kriegserklärung (unter Rittern).

Feldmark, → **Flur**, ein Stück Land, das durch Grenzmarkierungen (z. B. Feldsteine, Feldzäune, Feldgräben, Wasserläufe gesichert ist.

Feudalrente, aus einem Lehn empfangene Rente.

Feuerstelle, bei früheren Volkszählungen für Haushalt.

Fideikommiß, meist gebraucht im Sinne eines **Familienfideikommisses**, Familiengut, d. h. ein unbeweglicher Besitz, der ungeteilt in der Familie nur zum Nießbrauch vererbt werden kann. F. wurden durch Gesetze der Länder (in Preußen durch Familiengütergesetz und Zwangsauflösungsgesetz v. 22.4.1930, im Deutschen Reich durch RGB I Nr. 107 v. 8.7.1938) aufgehoben.

Fischbauer, Besitzer eines kleinen Anwesens an Ostsee oder Haff, der gleichzeitig Fischerei betreibt.

Fleckenordnung, → Dorfordnung.

Flur, im weitesten Sinne alles Kulturland (Äcker, Wiesen und Weiden), im engeren Sinne → **Feldmark**, → **Gemarkung**.

Flurzwang, erforderte die Bestellung der Felder, die in → **Gemengelage** zerstreut waren, zu gleichen Zeiten mit dem gleichen Wirtschaftssy-

stem. Hieraus resultierte eine **Flurgemeinschaft**, die später eine **Flurbereinigung** zur Folge hatte.

Franzosenkrankheit, Syphilis.

Freiarbeiter, hatte etwas Land zur Bewirtschaftung, Freiweide für eine Kuh und je nach Verhandlung einige Zentner Heu und Getreide neben seinem Stundenlohn.

Freibäcker, → **Freimeister**.

Freibauer, a) Bauer, der sein Gut als freies Eigentum besitzt; b) Bewohner eines Freidorfes; c) Bauer, der von bestimmten Abgaben befreit ist.

Freibriefe (Losscheine), → **Abzugsgeld**.

Freidorf, adelig, in Ost- und Westpreußen ein aus mehreren kleinen Rittergütern bestehendes Dorf.

Freigut, von Frondiensten, oft auch von Zinsen freies Gut, das unmittelbar dem Landesherren (Landesregierung) unterstand (zu Lehen ging). Den Besitzer eines F. nannte man **Freibauer** oder **Freisasse**. Ein kleines F. nannte man **Freihof** (→ **Allodium**).

Freihäuser (in der Stadt), für die bestimmte Abgaben nicht entrichtet werden mussten.

Freijahre, wurden den Bauern gewährt, die eine Bauernstelle neu aufbauten. In Vorpommern gewährte man z. B. um

1660 eine Dienst- und Kontributionsfreiheit mitunter bis zu 10 Jahren. Diese Maßnahme diente in erster Linie dazu, die nach dem Dreißigjährigen Krieg wüst gewordenen Stellen wieder in Gang zu setzen, damit der Grundherr auf lange Sicht wieder Abgaben bekam.

Freiknecht, → **Abdecker**.

Freileute, brauchten keine Dienste zu leisten.

Freimeister, Handwerksmeister, der mit städtischer oder landesherrlicher Erlaubnis außerhalb der Zunft sein Gewerbe ausüben durfte.

Freischlächter, → **Freimeister**.

Freischulze, → **Erbschulze**.

Freistellen, → **Freihäuser**, Höfe und Gebäude, die selbständig, oft neben der Pachtstelle, als Alterssitz von den Bauern im Dorf errichtet oder gekauft wurden, für diese F. brauchte nur das jährliche Grundgeld bezahlt werden.

Freundschaft, wird als Ausdruck der allgemeinen Verwandtschaft verwendet.

Frohnde, → **Naturalleistungen**.

Fronbote, Amtsbote, Amtsknecht, der Fronbote war manchmal zugleich auch → **Schultheiß**.

Fronstreik, Verweigerung der verschiedenen Dienste.

Furier, Fourier, Proviantmeister.

Alte Begriffe aus Nordostdeutschland

von Elmar Bruhn, Lohkamp 13, 22117 Hamburg (elmar.bruhn@gmx.de)

3. Fortsetzung

Ganerben, Eigentümer oder Anwärter eins unteilbaren Besitzes

garden, Garden, Gardeleute, auf die Gard gehen, Kriegsknechte, die im MA zu Pferde den Vasallen dienten, später auch von Hof zu Hof gehen und (gewaltsam) Betteln

Gardrichter, auf Rügen der Vorsitzter der Gardvogtei, eines Gerichts, denen die nicht unmittelbar dem Landvogt, dem städtischen oder dem Patrimonialgericht Unterstehenden unterworfen waren

Garnknecht, Fischerknecht, Gehilfe des Garnmeisters

Garnmeister, in Fischereigilden meist der älteste Fischerknecht, der die Netze in Ordnung halten musste, oft auch der Besitzer der Netze

Gebinde, Raum zwischen zwei Ständern des Fachwerks, dieses wird „verkleimt“, d. h. mit Stroh bedeckt und mit Lehm verschmiert

Geldrente, teilweise anstelle von Naturalabgaben gefordert

Gemarkung → **Feldmark**

Gemeindebedienstete (z. B. **Kornwärter, Hirten, Schmie-de**), **Gemeindebeisassen**, Angehörige einer Gemeinde, die nicht das volle → **Gemeindebürgerrecht** besaßen

Gemeindebürgerrecht, beruhte darauf, dass die Gemeinden z. T. Besitz (→ **Allmenden**, Wald, Wiesen, Landgüter) hatten, deren Erträge nur den Gemeindebürgern zugutekamen, auch konnten diese nur in der Gemeinde Grundbesitz erwerben und ein Gewerbe ausüben; im Allgemeinen gültig bis zur Einführung der → **Freizügigkeit**

Gemeindegerechsam, Nutzungsrecht der Gemeinde an Grundstücken

Gemeinheitsteilung, Aufhebung der gemeinschaftlich genutzten Ländereien, wie z. B. → **Allmenden**, Weide und Wald, und Aufteilung dieser an die Berechtigten als freies Eigentum; die hauptsächliche Bedeutung der G. liegt jedoch in der Aufhebung der → **Grunddienstbarkeiten** und der → **Separation** der Grundstücke aus der → **Gemengelage**

Gemengelage, Zerstreung der einzelnen Ackergrundstücke eines Besitzers über die gesamte Feldmark, wurde größtenteils durch die Separation aufgehoben

Gerichtstag → **Dingetag**

Gerichtsverwandter, Mitglied des Gerichts

Gesinde (Dienstboten, Dienstvolk), Personen, die bei einer (Guts)Herrschaft oder auch beim

Bauern im Haus, auf dem Hof, auf den Feldern gegen Kost und Lohn oder andere Vergütungen meist niedere Arbeiten verrichteten

Gesinde, „beweibtes“, hier war nur der Mann in Lohn und Brot

Gesindezwangsdienst, sollte die → **Freizügigkeit** und damit die Arbeit der Bauernkinder bei fremden Grundherrschaften oder freien Bauern einschränken

Gewann, Gewinnflur, ein durch eigene Arbeit erhaltenes Feldstück in der Gemarkung

Gewannhufe, diese lag in der Gemengelage

Grangien, klösterliche Wirtschaftshöfe

Grunddienstbarkeiten, Grundgerechtigkeit, Gerechsam, Dienstbarkeiten, die den jeweiligen Eigentümer eines bestimmten Grundstücks berechtigten, auf einem anderen Grundstück eine Anlage (Fahrtweg, Mauer, Bauwerk) zu unterhalten oder diese zu benutzen (Vieh treiben, Wasser schöpfen, Steine brechen, Sand graben usf.); heute ist eine G. im Grundbuch einzutragen; auch Berechtigungen, durch die man vom Besitzer eines Grundstücks bestimmte Leistungen, Abgaben, Zinsen usf. rechtmäßig fordern konnte; wurden später fast überall durch Ablösung aufgehoben

Grundherrschaft, Grundherrlichkeit, Herrschaft (adlige, bäuerliche, klösterliche, bürgerliche, geistliche, städtische, landesherrliche), besaß das Oberigentum über Grund und Boden der sog. Bauerngüter; die **Grundherren** (Ministerialen, Vasallen) waren anfangs die Mittelglieder zwischen Landesherren und den Hintersassen; wurde im 19. Jahrhundert fast überall im Deutschen Reich abgeschafft; für die landesherrliche G. waren die **landesherrlichen Ämter** zuständig

Gutsbezirk, eine aus der → **Grundherrschaft** oder **Gutsherrschaft** entstandene Einheit öffentlich-rechtlichen Charakters; die früher infolge der → **Patrimonialgerichtsbarkeit** einen in sich geschlossenen Verwaltungskörper bildete; im 19. Jh. einer Landgemeinde gleichgestellt; der **Gutsbesitzer** hatte alle Rechte und Pflichten einer (**Guts**)**Gemeinde**, er vertrat (meist durch einen Gutsvorsteher) die Stelle als Gemeindevorsteher; 1927 durch Gesetz aufgelöst

Gutsfeldmark, eines → **Rittergutes**, auch → **Ritterland** genannt

Gutsgerichtsbarkeit, → **Patrimonialgerichtsbarkeit**

Hagendorf, = **Waldhufendorf**, auch **Hagenhufendorf**, ein Reihendorf, dessen Gehöfte entlang der Straße, meist auf beiden Seiten lagen, wobei jeder seine Waldhufe – meist 100 m breit – ohne Allmenderecht besaß; die Hagendorfer entstan-

den seit dem 12. Jh. als typische Form der deutschen Ostkolonisation

Hagenrecht, das Recht, sein Grundstück einzuhegen

Hakelwerk, in Vorpommern eine Art Befestigung aus Dornengestrüpp, das die Höfe oder auch Dörfer schützte; das Anlegen von H. wurde später den Bauern wegen der enormen Brandgefahr untersagt

Haken oder Hakenhufe, wend. Maßeinheit, benannt nach dem Hakenpflug, war in Pommern im MA ein Ackermaß von 15 Morgen und damit kleiner als eine Land- oder Ackerhufe – später von dieser auch ganz verdrängt, hierauf stand die **Hakenbude** (**Hackenbude**), das Gebäude des **Hakenbündners**, **Häkers** (manchmal auch Meier genannt)

Höker = **Kleinhändler**

Halbhufner = **Halbbauer**, **Halbspänner**

Hand- und Spanndienste, → Dienste

Hausinnen → Einlieger

Hausleute → Einlieger

Häuslinge → Einlieger

Hausmarke, ursprünglich ein Persönlichkeitszeichen und ersetzte die Person (Namen), die H. sind vorwiegend vererblich (Familienmarken, Hofmarken als Eigentumsnachweis)

Henker, → **Scharfrichter**

Hintersasse, ein zur Miete wohnender Dorfbewohner

Hofgänger = **Scharwerker**, ein lediger Arbeiter

Hofwehr, „eisernes Inventar“, war die Grundausrüstung eines Bauernhofes, wie z. B. Saatgut (für 3 Hufen Land Winter- und Sommersaat), Zugvieh und Ackergerät, die im Falle eines Besitzerwechsels beim Hof verblieb

Holländer, später auch Schweizer genannt, die speziell für die Milchviehhaltung auf den Gütern Verantwortlichen; sie hatten meist einen besonderen Status und wurden gut bezahlt

Holländerei, besondere landwirtschaftliche Form unter besonderer Berücksichtigung der Milchviehhaltung zur Erzeugung von Milchprodukten wie Butter und Käse

Holzwärter, Waldarbeiter, der gleichzeitig für die Überwachung der guts- oder stadt eigenen Forsten verantwortlich war

Hufe (**Bauernhufe**, **Kirchenhufe**, **Kossätenhufe**, **Pfarrhufe**, **Ritterhufe**, **Schulzenhufe**, **Gewannhufe**, **Hägerhufe**, **Schäferhufe**, **Schmiedhufe**, → **Hakenhufe**, **Zinshufe**), hatte im Durchschnitt 30 Morgen

Hufendorf = **Reihendorf** → **Hagendorf**

Hufenmatrikel, Verzeichnis der zu versteuernden Hufen

Hüfner, **Hufner**, Besitzer einer H.; so auch: **Vollhufner** (**Vollbauer**), **Halbhufner** (**Halbbauer**), **Viertelhufner** (**Viertelbauer**) usw.

Fortsetzung folgt.

Alte Begriffe aus Nordostdeutschland

von Elmar Bruhn, Lohkamp 13, 22117 Hamburg (elmar.bruhn@gmx.de)

4. Fortsetzung

Hundekorn, Haberkorn, Hundehaber, ursprünglich eine Naturalabgabe zur Fütterung der Jaghunde der Grundherrschaft; später durch eine Geldabgabe, das das sog. **Hundekorngeld** abgelöst

Hut und Trift, Hutrecht, Hutgerechtigkeit, Hütungsrecht, Hutweide, Weiderecht, Weidegerechtigkeit, Weidegang, Auftriebsrecht, Austrift, Recht, das Vieh auf fremden Grundstücken weiden zu lassen. Die **Triftgerechtigkeit (Durchtriebsrecht, Viehtrift, Viehtrieb)** ist das Recht, sein Vieh über ein fremdes Grundstück zur Weide zu treiben.

Inliegerhäuser, Häuser von → **Einliegern**

Instleute, bis ins 19. Jh. landwirtschaftliche Arbeiter, die sich in eine → **Gutsherrschaft**, auf dem Dorf oder auf einem Gut einmieteten. Sie konnten Land pachten und auch Vieh halten und daneben gegen Tagelohn auf dem Gut arbeiten. Die **Insthäuser** lagen meist etwas abseits vom Gut in Form eines Straßendorfes. Nach der → **Bauernbefreiung** wurden die I. allmählich zu (Guts-) → **Tagelöhnern**.

Instmann, → **Instleute**

Invalide, ehemaliger königlicher Soldat, der nicht mehr verwen-

dungsfähig war und häufig einen Ehrensold bekam. Invaliden wurden auch als Dorfschullehrer eingesetzt.

Kalandsbruderschaft, früher eine geistl. Fürsorge-Bruderschaft, später gab es auch weltl. Kalande, auch Elendsgilden genannt, die sich mit der Bestattung der Toten befassten

Kalande, Elendsgilden, Bruderschaften

Kanton, militärischer Aufhebungsbezirk in Preußen

Kastellan, Befehlshaber einer Burg als Lehensmann, später auch als Beamter

Kasten (gemeiner Kasten, Gotteskasten), Kasse zur Erhaltung und zum Betrieb der kirchl. Gebäude (ursprüngl. die Gebäude selbst). Der Kastenmeister war der Aufseher d. K.

Kastenherr, nach der Reformation bei den Protestanten der Diakon zur Kranken- und Armenpflege

Kavel, von kaveln = verlosen, abgestecktes Stück Land, das verlost wurde

Kerbholz, Kerbstock oder **Zählstab**, mittelalterliche Kulturtechnik der Zählhilfe; dient meist dazu, bilaterale

Schuldverhältnisse fälschungssicher zu dokumentieren. Hierzu wird ein geeignetes längliches Brettchen oder ein Stock mit Symbolen markiert. Anschließend wird der Stock so längs gespalten, dass Schuldner und Gläubiger je die Hälfte der eingeritzten Markierung auf ihrer Stockhälfte dokumentiert finden. Wieder zusammengefügt zeigt sich zweifelsfrei, ob die beiden Hälften zusammengehören, und, ob eine Hälfte nachträglich manipuliert wurde.

Kesselführer, Kesselflicker

Kietz, eine ursprünglich von Slawen bewohnte Siedlung, zu einer deutschen Stadt (als Vorstadt) oder einem deutschen Dorf gehörig, manchmal mit einem eigenen **Kietzerschulzen**. Das zum Kietz gehörige Land war nicht verhuft. Der Ausdruck Kietz war in Pommern weniger geläufig.

Kindelbier, Kinnelbeer, ndt. Taufe

Kirchenvisitation, die von der oberen Kirchenbehörde durch besondere Kirchenbeamte an Ort und Stelle vorzunehmende Untersuchung des gesamten kirchlichen Zustandes einer Kirchengemeinde sowie der amtlichen Tätigkeit ihrer Geistlichen

Kirchenzucht, Kirchenstrafen

Kirchspiel, Parochie, Kirchengemeinde

Klafterholz, Holz einer gewissen Stärke, das aufgeschichtet nach Klafter (→ **Faden**) gemessen wurde

Kleinbauernhof, Kossätenhof

Knecht, ursprüngl. von Knappe, später Helfer des Bauern

Knickwirtschaft, **Koppelwirtschaft**, Feldgraswirtschaft mit nur zweijähriger Grasnutzung und mehrjährigem Fruchtwechsel

Kohlhof, Gemüsegarten

Köllmer, **Cöllmer**, Bauer nach Kulmer Recht

Kolonist, Ansiedler, von der Preußischen Krone Angeworbene, die auf wüsten Stellen z. B.

nach Pestzeiten oder dem Dreißigjährigen Krieg neu angesiedelt wurden. Es gab ganze Kolonistendörfer in Pommern.

Kontribuable Bauernhöfe, besteuerte (steuerpflichtige) B.

Kontribution, Steuer, bes. Grundsteuer

Konversen, Laienbrüder

Koppelhut, → **Koppelweide**

Koppelweide, Weide, die von mehreren Berechtigten genutzt werden darf

Koppelwirtschaft, Feldgraswirtschaft mit nur zweijähriger Grasnutzung und mehrjährigem Fruchtwechsel. Diese wurde Mitte des 18. Jh. eingeführt und löste die → **Dreifelderwirtschaft** ab.

Kornmeister, einem städt. Kornhaus vorstehender Beamter

Kornmesser, städtisches Nebenamt zur Verwaltung des Fruchtkastens

Kossäten, **Kotsassen**,

Kleinbauern (auch manchmal **Kotzen** gen., mitteldeutsch auch Gärtner), die bei ihrer Hofstelle erbliches **Wördeland**, d. h. dorfnahes, gut bestellbares Land, außerhalb des **Flurzwanges** besaßen und Vieh halten durften. Sie wurden vom Grund- oder Gutsherrn als Siedler gegen → **Hand- und Spanndienste** angesetzt. Ohne einen Zuverdienst als Handwerker oder Lohndienste auf dem Ritter-, Guts-, Pfarr- oder Bauernhof konnten sie aber nicht leben.

Kossätenwörden, → **Wörden**

Köste, (Hochzeits)Feier

Krug, Gasthof

Krüger, Gastwirt

Fortsetzung folgt

Alte Begriffe aus Nordostdeutschland

von Elmar Bruhn, Lohkamp 13, 22117 Hamburg (elmar.bruhn@gmx.de)

5. Fortsetzung

Ladenmeister, Meister einer Zunft, der die Lade (Kasse) unter sich hatte

Landedelmann, adliger Gutsbesitzer

Landeshauptmann, wurde seit dem 16. Jahrhundert vom Landrat gewählt und entsprach einem **Landamtman**

Landfahrer = Hausierer = Schotte, auch im Sinne von **Vagabund** gebräuchlich

Landhufe, Abk.: Lh, 1 Lh = 30 Morgen = 2 **Hakenhufen** = 9000 **pommersche Quadratru**ten, s. a → **Hufe**

Landjäger, Gendarm, aber auch **angehende Förster**, die noch keine Bestallung haben, aber bereits mit der Leitung eines Forstberitts betraut sind

Landkasten-Bevollmächtigter, gewählter Vorsitzender des Neuvorpommerschen Landkastens in Stralsund

Landreiter, unterer Exekutivbeamter, entsprach bis zum 18. Jahrhundert einem **Gen-darmen** (Landpolizisten)

Landschaft, die übrigen **Landstände**, die nicht der **Ritterschaft** angehörten; die Leitung

der Landstände lag in jeder preußischen Provinz in den Händen der Generallandschaftsdirektion

Landschöffe, Schöffe bei einem Landgericht

Landschoss = → **Bede**

Landvogt, der Vogt, der einem Landgebiet vorstand; die **Landvogteien** wurden 1806 in Preußen zu den Kreisen umgewandelt

Lassbauer, Lassit, ein Bauer, dem ein von der Grundherrschaft eingezogener Hof nur zur Bewirtschaftung überlassen wurde

Lassbesitz, Lassgut, ein aufgelassenes, lediges Gut, das (ähnlich wie ein Lehngut) an den Grundherrn zurückgefallen und zunächst, damit es Erträge bringt, einem Nutzer übergeben wurde. Der Begriff wurde aber auch verwendet für die Hufen, die früher nach Erbzinsrecht einem anderen Hof gehörten (**Lasshufen**) und vom Grundherrn eingezogen waren. Lassgut bedeutete immer ein stark vermindertes Besitzrecht und erleichterte dem Grundherrn das → **Bauernlegen**.

Lassgut von Bürgern, → **Lassbesitz**

Lassrecht, eingebürgerter Begriff für bäuerliche Erbzinshöfe, die durch → **Bauernlegen, Exmission** oder auch Flucht verlassen (wüst) waren und für die der Grundherr keinen Käufer fand und die nun von ihm „be-wehrt“ werden mussten, d. h. es wurde einem Untertanen oder auch einem Fremden die Hofstelle zur Nutzung übergeben. Hierbei waren die Nutzung und der Nießbrauch unbefristet, jedoch von der Grundherrschaft jederzeit kündbar.

Lastadie, Schiffsanlege- und Frachturnschlagsplatz

Lehnbesitz (bürgerlicher), in Ausnahmefällen gewährte der Herzog von Pommern (so im 14. Jahrhundert) auch Bürgerlichen Lehnbesitz.

Lehnschulze, Inhaber eines erblichen **Dorfrichter-** oder **Vorsteheramtes** auf einem **Lehnschulzenhof**, der meist von grundherrlichen Lasten befreit war

Lehnschulzengerichte der geistlichen Grundherren gab es bis in die Neuzeit.

Lehnherrschaft, der Lehnherr behielt das Lehen als Obereigentum, während dem Lehnsmann nur die Nutzung des Eigentums

gewährt wurde. Das Eigentum konnte durchaus vererbt oder auch veräußert werden, ohne die → **Lehnshoheit** zu beeinträchtigen. Als Gegenleistung musste der Dienst- oder Lehnherr für den Lehnsträger sorgen. Es kam auch vor, dass Grundbesitzer ihr freies Eigentum unter den Schutz eines Lehnsherrn stellten und damit zu Lehnleuten wurden.

Lehnshoheit, bestand in Preußen bis zum 2. März 1850, als mit dem Ablösegesetz das Oberigentum (mit Ausnahme der Trohnlehne) aufgehoben wurde

Lehnsmann, Begriff für Vasall

Lehnrecht, das aus dem Lehen entspringende Recht

Leibeigenschaft, seit dem 15. Jahrhundert z. T. auch Erbuntertänigkeit genannt. Der leibeigene Bauer führte in

der Regel selbstständig seine Wirtschaft, wurde jedoch beim Grundherrn zusätzlich zu Naturalabgaben, zu → **Diensten (Hand- und Spanndienste, Frondienste)** verpflichtet, von denen er sich auch teilweise durch ein Dienstgeld freikaufen konnte.

Leibgedinge, Pension, Leibrente, Leibzucht, siehe → **Alten- teil**

Leibzüchter = Altenteiler

Loci communes, lat. → **Allmende**

Lokator, Locator, Unternehmer bei der Besiedlung des Landes, dem der kolonisierende Herrscher oder Grundherr die Anwerbung der **Kolonisten**, die Anlage der neuen Siedlungen und die Verteilung des Landes übertrug. Der Lokator selbst

erhielt meist → **Freihufen** und wurde häufig → **Erbschulze**, erhielt auch oft die → **Schankgerechtigkeit** und einige weitere → **Zwangs- und Bannrechte**. Er sammelte auch die Abgaben der Kolonisten ein.

Losbäcker, Feinbäcker, stellt Weizengebäck her, verarbeitet „losen“, d. h. weichen Teig zu Kuchen

Loskauf, Freikauf, der Leibeigene konnte sich gegen eine bestimmte Gebühr, das **Lassgeld**, selbst freikaufen. Er bekam dann den **Losschein, Lassbrief, Freibrief** oder **Abzugsbrief**.

Losleute, Losgänger, Dorfbewohner, die keinen Grundbesitz hatten (**Losfrau, Losmädchen, Losmann, Tagelöhner**, die in keinem festen Dienstverhältnis standen)

Fortsetzung folgt

Alte Begriffe aus Nordostdeutschland

von Elmar Bruhn, Lohkamp 13, 22117 Hamburg (elmar.bruhn@gmx.de)
6. Fortsetzung

Magd, weibliche Landarbeiterin, Helferin auf dem Bauernhof

Mahlgast, Kunde einer Mühle, der dort regelmäßig Getreide mahlen lässt

Mahlzwang, gehörte zu den → **Zwang- und Banndiensten**

Matrikel, Verzeichnis von Personen aller Art, besonders gebraucht für Verzeichnisse von Schülern, Studenten, Adelligen, gelegentlich auch für Kirchenbücher (Fritz Curschmann: Matrikelkarten von Vorpommern 1692–1698; Robert Klempin u. Gustav Kratz: Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft ...)

Mediatbauer, Privatbauer, adliger Bauer, deshalb, weil er einer privaten (adligen) Grund- und Gerichtsherrschaft unterstand

Melioration, Bodenverbesserung durch techn. Maßnahmen, z. B. Urbarmachung, Waldrodung, Be- und Entwässerung

Mendikanten, Bettelmönche

Mergeln, Verbesserung des Bodens durch Aufbringen von Aushub aus den sog. **Mergelgruben**

Ministerialen, → **Vasallen**

Mitgift, Aussteuer

Morgen, durch das metrische System verdrängtes altes Feld- oder Ackermaß, angegeben in Aren, 1 pommerscher Morgen = 300 Quadratruten = 65,511 ar; 1 preußischer Morgen (seit 1816) = 25,532 ar; 1 großer Morgen = 56,738 ar; (Morgen: was ein Bauer mit einem gewöhnlichen Gespann von Morgen bis Abend bearbeiten konnte)

Mühlengast, ein Bauer, der nach dem **Bannrecht** in einer bestimmten Mühle sein Korn mahlen lassen musste

Müllerbrauen, → **Reihebrauen**, **Naturalleistungen**, alle Abgaben, die anstelle von Bargeld gewährt oder geleistet wurden

Neu-Pommerscher Landkasten in Stralsund, → **Alt-Pommersche Landstube**

Nobiles, lat. Adlige

Overslag, Nachmessung und Freikauf davon

Pachtbauer, Landwirt, der ein Bauerngut oder -hof gepachtet hat und selbstständig gegen ein **Pachtgeld** bewirtschaftet

Parochie, Kirchspiel

Patrimonialgerichtsbarkeit, Erbgerichtsbarkeit, Gutsgerichtsbarkeit, die mit dem Besitz eines Guts (Patrimonium) zumeist eines Ritterguts verbundene Aufgabe zur Rechtspflege; in der Regel übte der **Gerichtsherr** die Jurisdiktion nicht selbst aus, sondern ein **Justitiarius (Gerichtshalter)**; die P. entstand im M. A. dadurch, dass die Landesherren die Gerichtsbarkeit vielfach an Städte, Klöster, Stifte, einzelne Gutsherren abgaben und so eine niedere Gerichtsbarkeit schufen; die P. wurde im 19. Jh. im Deutschen Reich abgeschafft

Patronat, hier meistens **Kirchenpatronat (Kirchenpatronatsrecht)**, d. h. der Grundherr konnte für die auf seinem Grund und Boden errichtete Kirche den Geistlichen ernennen; durch das P. war der Grundherrschaft auch die Gerechtsame gegeben; das P. war auf Rittergütern erblich, setzte aber voraus, dass der Grundherr im vollen Besitz seiner kirchlichen und bürgerlichen Ehrenrechte war sowie die volle Rechtsfähigkeit besitzen musste

Patrozinium, Recht des Schutzes durch den Patron

Historische Begriffe

Petschaft, dient, wie auch der Siegelring, zum Anfertigen eines Siegelabdrucks

Pfandinhaber, gab es auch nichtadlige, z. B. Müller, Bürger, Bauern

Pfarrbauer, ein Bauer, der für die Pfarre den Hof bewirtschaftete

Pfeffergeld, Abgabe, die von alters her von den Krugbesitzern entweder in natura oder als Geld zu entrichten war; so ging vermutlich dieser Begriff auch auf die Abgaben des Landhandwerks (**Pfefferstelle**) über

Pracher, Bettler oder Landstreicher

Proconsul, Vizebürgermeister

Produktenrente, Naturalabgabe

Propst, Titel des protestantischen Superintendenten oder Pastors einer Hauptkirche

Provener, auch Pfründner, ein weltlicher Klosterbewohner, der sich gegen Geld im Kloster von Mönchen verpflegen lässt; Inhaber einer **Pfründe**; Insasse eines Armenhauses; alte oder auch sieche Menschen konnten sich eine „Provene“ kaufen oder stiften lassen (**Praebenda**, die Pfründe ist der festgesetzte Lebensunterhalt)

Provinziallandschaft, **pommersche**, 1781 gegr., eine öffentlich-rechtliche Bodenkreditanstalt

Provinzialverband, bezieht sich auf die preußische → **Provinzialordnung**; die Organe des P. waren der von den Kreistagen und den Vertretungen der kreisfreien Städte, also indirekt ge-

wählte Provinziallandtag, der von diesem zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse gewählte Provinzialausschuss und der auf 6–12 Jahre vom Provinziallandtag gewählte Landesdirektor

Provinzialverfassung, nach dem Vorbild der Kreisverfassung, die Zweiteilung der Provinzen in einen staatlichen Verwaltungsbezirk („Provinz“) und einen kommunalen Selbstverwaltungskörper („Provinzialverband“)

Pupillenkollegium, lat. Pupilla – kl. Mädchen, Pupillus – Waise, war die oberste Vormundschaftsbehörde oder das Amt, das sich mit der Wahrnehmung der Interessen von Unmündigen (Mündeln) befasste; der **Pupillenrat** wurde aus Mitgliedern des Pupillenkollegiums gebildet

Vorrechte (Steuerbegünstigung, Landstandschaft, Jagdrecht, Fischereirecht, Braugerechtigkeit, → **Mühlenzwang** usf.) besaß. Im Gegenzug dieser Rechte musste der ritterbürtige Grundbesitzer in alter Zeit die → **Ritterdienste** beim → **Lehnsherrn** versehen.

Ritterhöfe, waren abgabefrei, bis auf Leistungen an Pfarre und Kirche.

Ritterland, wurde auch die **Gutsfeldmark** eines Euro **Rittergutes** genannt.

Ritterlehen, ein vom Landesherrn verliehenes Lehn.

Ritterschaft, nach dem Untergang des ma. **Ritterwesens** bildete sich die Ritterschaft als politischer Stand des niederen Adels (Geburtsstand) gegenüber dem „hohen Adel“ der Fürsten und dem Bürger- und Bauernstand. Die Ritterschaft, d.h. die landtagsfähigen Rittergutsbesitzer, besaß teilweise eigene Korporationen, die Einfluss auf die Landtage hatten. Sie hielt bisweilen Versammlungen ab, die **Rittertage** genannt wurden.

Rittersitz, Burg oder Schloß.

Rossdienst, → **Ritterdienste**.

Säkularisation (Sequestration, Aufhebung), ist die Überführung von kirchlichen ins weltliche Eigentum. Durch die Reformation gelangten auch geistliche Territorien in die Hände von protestantischen Fürsten. Klöster wurden säkularisiert (aufgehoben) und häufig in Damenstifte umgewandelt.

Scharfrichter = **Henker**.

Scharwerker → **Hofgänger**.

Scharwerksbauer, waren in Preußen die Bauern, die vom Amt oder von privaten Grundherren einen Bauernhof zur erblichen Nutzung bekommen hatten und statt Zins **Scharwerksarbeit** leisten mussten.

Scharwerksfreibauern, waren dagegen vom Scharwerksdienst befreit, mussten dafür aber einen höheren Zins zahlen.

Schattenhufe, ist ein fingierter Begriff zur Besteuerung der Einwohner, die keinen Acker (Realhufe) besaßen. Die Sch. wurde später zu einem Ackermaß.

Schatting (Schätzung), eine Landesabgabe auf Rügen, auf der Insel Hiddensee auch **Kuhpfennig** genannt.

Schatullbauer, Schatulleninsasse, Schatull-Kölmer, waren in Pr. scharwerkspflichtige Lehnsbauern, die gerodetes Land besaßen und ihre unterschiedlichen Abgaben an die Kgl. Schatulle zahlen mussten.

Schatullgüter und **Schatulldörfer**, waren in Preußen freie Erbgüter und wurden vom Schatullmeister verwaltet. Sie waren aus urbar gemachtem Land entstanden, das gegen einen bestimmten Zins in die landesherrliche Schatulle verschrieben war. Es war privates fürstliches Vermögen im Gegensatz zum **Kammergut**, das Staatseigentum war. Neben dem Zins bestanden meist noch andere Dienste, so die Jagdabgabe, die aus **Kopfsteuer, Horn- und Klauenschuß** bestand. Es fiel auch **Weidegeld** an, wenn das Vieh im fürstlichen Wald weidete.

Schlag, (pl. Schläge), das bewirtschaftete Land wurde in Schläge eingeteilt. Das Wort „Schlag“ stammt noch aus der Kolonisationszeit und bedeutete damals das „Geschlagene“, das „Gerodete“.

Schöffe, auch **Schöppe**, war ein Gerichtsmann, ein Dorfgeschworener (eigentlich ein Beisitzer im Dorfgericht), der von der Obrigkeit ernannt wurde.

Schöffebuch, nannte man das Gerichtsbuch und auch das Stadtbuch.

Schoß = Steuer,

Schoßbücher (Schoßregister), sind Steuerverzeichnisse.

Schotten, wurden die umherziehenden Händler genannt.

Schriftsassen, kanzleisässiger Adel, (in Opr.) **schriftsässige Ritterschaft**, ursprünglich ein besonderer Stand, der Verordnungen des Landesherrn (Ladung zum Landtag etc.) unmittelbar durch besondere „Schrift“ erhielt. Später bedeutete **Schriftsässigkeit** im Wesentlichen das Privileg, schon in erster Instanz sein Recht vor dem höchsten Gericht zu nehmen. Das Privileg haftete am Grundbesitz oder auch an der Zugehörigkeit zu bestimmten Ämtern.

Schulhalter = **Küster** in Pommern.

Schulze, Schultheiß, war der grundherrliche Amtsträger im Dorf, dem die niedere Gerichtsbarkeit, das Bauernding, Dorf- oder Schulzengericht und die Dorfpolizei oblag; ihm standen Dorfschöffen zur Seite. Als Amtsinsignien hatte er einen **Schulzen-**

rock mit Hut, den **Schulzenstock (Schulzenknüppel)** und das **Schulzensiegel**. Im Gegensatz zum Sch. hatte das → **Amts-dorf** einen Bürgermeister, der von der Dorfgemeinde gewählt wurde.

Schutzbürger, Schutzverwandte, waren Einwohner einer Stadt, welche weder Bürger noch Eximierte waren. Es gehörten dazu die Gesellen, Lehrlinge, die große Masse der Arbeiter und Tagelöhner an den Handelsanstalten und die Juden. Sie standen – mit Ausnahme der Juden – unter der Gerichtsbarkeit und Polizei der Stadt, leisteten den Schutzverwandtschaftseid und durften kein bürgerliches Gewerbe selbständig treiben. Quelle: „Was waren unsere Vorfahren? Amts-, Berufs- und Standesbezeichnungen aus Altpreußen“, Königsberg 1938

Schweizer, → Holländer.

Separation, Separationsrezess, (Grundlastenablösung). Im Rahmen der Stein-Hardenberg'schen Reformen wurden die Bauern vom → **Leibeigenen** zum Grundbesitzer. Da auf dem Grund und Boden aber Lasten, z. B. → **Hand- und Spanndienste** lagen, musste in Verhandlungen mit dem Grundbesitzer festgelegt werden, wie diese abgelöst werden sollten. Das wurde in Separationsrezessen festgehalten. Sie sind eine wichtige Quelle für die Familienforschung, weil oft die Namen der gesamten Bauernfamilie samt Frau und Kindereinhaltungen sind.

Setzschäfer, durfte eine geringe Menge eigener Schafe in die Herde der Grundherrschaft setzen. Der Erlös wurde anteilmäßig aufgeteilt.

Setzschulze (Dorfschulze), ein Bauer, der vom Amtmann oder vom Grundbesitzer mit dem Schulzenamt betraut wurde und jederzeit wieder abgesetzt werden konnte. Er handelte nur im Auftrag und hatte keine richterlichen Befugnisse. Als Entgelt saß er meist auf einer „Schulzenhufe“.

Spanndienste → **Dienste**.

Spannfähigkeit → **Dienste**.

Spieker, sind Nebengebäude, Buden (auch Speicher).

Stadtfeldmark, meist außerhalb der Stadt gelegene städtische Ländereien.

Stände in Pommern (i. J. 1843), Land und Eigentum ist die allgemeine Bedingung der Standschaft. 1. Stand ist die Ritterschaft, 2. Stand sind die Städte, 3. Stand sind die Landgemeinden mit den Gutsbesitzern,

Erbpächtern (die nicht in der Ritterschaft sind) und den Bauern.

Stände, meist angewandt für die rechtlich sozial abgeschlossene Gesellschaft, in die das einzelne Individuum hineingeboren wurde (**Ebenbürtigkeit**), so z. B. Adel, Ritterschaft, Bauern.

Statthalter, nannte man in Vorpommern und in Mecklenburg die Verwalter oder Inspektoren eines Gutes.

Straßengericht, war die Hohe Gerichtsbarkeit über Verbrechen, die auf öffentlichen Landstraßen, Flüssen, Ländereien etc. begangen wurden. Die Straßengerichtsbarkeit unterlag meist dem Landesherrn.

Succumbenz-Gelder, Succumbenz-Strafen, sind gerichtlich niedergelegte Straf- oder Verlustgelder, zahlbar im Falle eines verlorenen Prozesses.

2008, S. 21–40 Alan Moll traces his Huguenot Family's Journey to *Plöwen* [Kr. Randow], Pomerania [FN Senechal]

German Genealogy Journal, Vol. 11. No. 1, Spring 2008

Charlene Gaard and Tom Gaard, They were going to Tar an Feather the German Preacher – German-Americans on the Home Front during World War I, Pg. 1–11 – Donna Hollerung Turbes, Overlooks and Underused – Resources for Germanic Genealogy. [Überblick über deutsche genealogische Vereine in den USA], Pg. 12–15 – LaVern Ripley, The Role of Religion in Midwestern German Settlements, Pg. 16–17

German Genealogy Journal, Vol. 11. No. 2, Summer 2008, Finding Heinrich STRANDT'S Birthplace: A Case Study, Pg. 5–11 [betr. *Leopoldshagen* in Pommern] – Delphine Richter Thomas, Four Families Come to Minnesota, [FN RODENWALD, BA(R) CHENGER, KAISER, MOG(K), SCHEUNEMANN, TESKE, SABROWSKY, EGGERT, BAYER], Pg. 16–17 (eb)

Alte Begriffe aus Nordostdeutschland

von Elmar Bruhn, Lohkamp 13,
22117 Hamburg (elmar.bruhn@gmx.de)
8. Fortsetzung und Schluss

Tagelöhner, siehe unter **Instleute**

Tertialgüter, waren Landgüter im Eigentum des Staates, deren Besitz und Nutzung aber unter dem Namen einer ewigen Pacht, mit einem bleibenden sehr geringen

Zinssatz, eine bestimmte Familie innehatte. Dieses **Tertialrecht** war nur im Regierungsbezirk Stralsund bekannt und war aus dem schwedischen Recht übernommen. Es war noch bis zum Ersten Weltkrieg nachweisbar.

Tertialisten waren Pächter von Teilgütern, weil sie 1/3 behalten durften und 2/3 an den Staat abgeben mussten, hieraus ergab sich im Erbfall das **Tertialerbe**.

Triftgerechtigkeit = Durchtriebsrecht → Hut und Trift

Triftrecht, auch beim Flößen mit ungebundenem Holz durch fremde Gewässer (**Triftgewässer**)

Universalsukzession, im Gegensatz zur **Individualsukzession**

Untergerecht, war früher die Bezeichnung für die gewöhnlich niedrigere Instanz der Gerichte, so auch für das **Fronboten-** und das Stadtgericht.

Untertänigkeit, bedeutete bis zum Dreißigjährigen Krieg keine Unfreiheit an sich, sondern der Untertan konnte durch ein sog. → **Abzugs- oder Auszugsgeld** sich auch woanders niederlassen

Urbede = Bede = Steuer = Schoß

Urfehde, bedeutet a) das eidliche Versprechen, nach Verbüßung einer Haft keine Rache zu schwören, keine Vergeltung zu üben; b) das eidliche Versprechen, das Land aus dem verwiesen wurde, nie wieder zu betreten.

Vasallen = Ministerialen

Historische Begriffe

Vetter, wird auch häufig ohne besonderen Verwandtschaftsgrad verwendet

Vicus, lat. für slawische Vorstadt

Viehtrieb, Viehtrift → **Hut und Trift**

Vierfelderwirtschaft. Bei der V. erfolgt die Bebauung in vier Schlägen, von denen einer oder auch zwei brachliegen.

Viergewerk, waren im MA die vier angesehensten Stände, zu denen Bäcker, Tuchmacher, Fleischer und Schuhmacher gehörten. Sie durften als erste eine Zunft in der Stadt gründen.

Viertelhufner = Viertelbauer

Vizinal-Verband, entstand durch die Zusammenfassung mehrerer nachbarschaftlicher Orte zu einem festen inneren Verband, meist mit einem befestigten Schlossberg als Mittelpunkt und Rückzugsort bei Gefahr. Hier wurde auch Recht gesprochen. In vorchristlicher Zeit auch Opferplatz.

Vollhufner = **Vollbauer, Vollspanner**, der mit seinem Gespann vollen Hofdienst leisten musste

Vorwerk, (siehe auch **Abbau**), oft eine vom eigentlichen Gut abgetrennte wirtschaftliche Einheit, z. B. Brennerei, Schäferei, Försterei etc.

Wehemutter, Hebamme

Weiderechtigkeit, Weiderecht, Weidengang → **Hut und Trift**

Weidewechselwirtschaft = **Feldgraswirtschaft** mit nur zweijähriger Grasnutzung

und mehrjährigem Fruchtwechsel nennt man auch **Koppel-** oder **Knickwirtschaft**

Werstmann, steht für Gewährsmann

Wiek = Ausbuchtung = Bucht

Wiekhäuser, Wieckhäuser, Weichhäuser, niederdeutsch **Wikhäuser** sind in die Stadmauer eingebaute Häuser oder Türme, die von der Stadtseite begehbar sind und im MA an Stelle von Wehrgängen der Verteidigung dienten. Nach dem Dreißigjährigen Krieg auch häufig als Wohnbuden = Wieckbuden genutzt.

Wörden, sind hofnahe Nutzflächen außerhalb des Flurzwangs

Wrüge, Wruhe, Bürgerversammlung, speziell Zusammenkunft der Ackerbürger

Wüstung, verlassene und wüst gewordene Bauernstelle, evtl. sogar ganzes ehemaliges Dorf. Im Dreißigjährigen Krieg waren besonders viele Orte wüst geworden, sie wurden häufig erst wieder durch die Ansiedlungspolitik FRIEDRICHS II. kolonisiert.

Zehnmänner = **Schöffen**

Zehnt, war eine Abgabe zugunsten von geistlichen oder weltlichen Feudalherren, die seit dem MA als Last auf einem Grundstück lag und vom jeweiligen Pächter oder Eigentümer zu leisten war. Ursprünglich nur als Abgabe aus der Bewirtschaftung wurde er später häufig auch als adäquate Geldabgabe erhoben. So gab es z. B. den **Feldzehnt**, der auf die Erträge der Ackerwirtschaft erhoben wurde.

Historische Begriffe / Vereinsnachrichten / Veranstaltungskalender

Zehntrecht, ist die Befugnis den Zehnten zu erheben

Zehntstreit, war der interne Streit der Geistlichkeit oder auch Feudalherren um die Ausübung der Zehntrechte

Zwangs- und Bannrechte (Banngerechsame), wurden vom Grundherrn bestimmt und zwangen damit seine Hintersassen, z. B. nur in seiner Mühle mahlen zu lassen, wofür eine Abgabe zu entrichten war. So gab es auch den **Backzwang**, **Brauhauszwang** etc.